Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 71 (1929)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedenes.

Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

Stand der Tierseuchen in der Schweiz im Dezember 1928.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat zugenommen	abgenommen
Milzbrand	16	13	—
Rauschbrand	16	—	6
Maul- und Klauenseuche	70	2	—
Wut	—	—	—
Rotz	—	—	—
Stäbchenrotlauf	300	—	123
Schweineseuche u. Schweinepest	271	108	—
Räude	3	—	4
Agalaktie der Schafe und Ziegen	8	—	15
Geflügelcholera und Hühnerpest	6	2	—
Faulbrut der Bienen	—	—	—
Milbenkrankheit der Bienen	—	—	—

Schweizerische Ärzte-Krankenkasse.

Den Mitgliedern der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse möchten wir an dieser Stelle erneut den seit bald 25 Jahren bestehenden Vergünstigungsvertrag mit der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in empfehlende Erinnerung rufen. Bekanntlich gewährt die „Basler" beim Abschluss von Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen folgende Vergünstigungen:

Nachlass auf jede Prämienzahlung und zwar von

2% für Todesfallversicherungen
1% für Erlebensfallversicherungen
1% für Rentenversicherungen
10% für Unfallversicherungen ohne Prämienrückgewähr auf mindestens 5 jährige Dauer und mit ratenweiser Prämienzahlung
5% für Unfallversicherung mit Prämienvorauszahlung
5% für Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr
10% für Haftpflichtversicherungen auf mindestens 5 jährige Dauer.

Ausserdem wird den versichernden Mitgliedern die **Policegebühr** erlassen.

Eine grosse Zahl von Mitgliedern der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse hat von den vertraglichen Vergünstigungen bereits Gebrauch gemacht, indem sie ihr Versicherungsbedürfnis bei der „Basler" gedeckt haben. Allen Mitgliedern, die noch nicht oder ungenügend versichert sind, möchten wir daher die Versicherungsnahme bei der „Basler" dringend empfehlen. Sowohl die Gesellschaftsdirektion als auch die Vertreter sind jederzeit gerne bereit, unverbindliche und kostenlose Vorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand der Schweiz. Ärzte-Krankenkasse.

Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

Mitteilung des Vorstandes der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte betr. die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Aerzte.

Hiermit geben wir Ihnen vom Zustandekommen nachstehenden Vertrages Kenntnis und bitten Sie, diesen sowohl als auch die später folgenden Ausführungen und Statuten aufmerksam zu studieren. Wir sind überzeugt, dass der Anschluss an die Genossenschaft, der bis zum 1. April 1929 jedem Mitglied ermöglicht ist, sehr im Interesse jedes Kollegen und seiner Familie gelegen ist. Deshalb empfiehlt Ihnen der Vorstand den Beitritt zu dieser Wohlfahrtsinstitution.

VERTRAG

zwischen

der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Aerzte (im nachstehenden Ärzte-Genossenschaft genannt), vertreten durch ihren Vorstand

und

der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (im nachstehenden G. S. T. bezeichnet), vertreten durch ihren Vorstand.

Zwischen den oben genannten Parteien wird zum Zwecke des Anschlusses der Mitglieder der G. S. T. an die Versicherungsgenossenschaft der Ärzte der nachfolgende Vertrag abgeschlossen:

1. Die Ärzte-Genossenschaft verpflichtet sich, die Mitglieder der G. S. T. unter ihre Mitglieder gemäss den nachstehenden Bedingungen aufzunehmen. Dabei gilt, soweit nicht im nachfolgenden etwas anderes vereinbart ist, der Grundsatz absoluter Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern.

Die statutarische Grundlage für die Aufnahme der Tierärzte in die Ärzte-Genossenschaft ist vorhanden (Art. 10, Abs. 12 der Statuten). Die Statuten der Genossenschaft haben im übrigen die durch den vorliegenden Vertrag erforderten Abänderungen zu erfahren.

2. Jeder der Versicherung beitretende Tierarzt verpflichtet sich, einen jährlichen Extrabeitrag an die Versicherungskasse zu leisten, analog dem Beitrag des Ärztesyndikats pro versicherten Arzt. Wenn jedoch der Umsatz des versicherten Tierarztes beim Ärztesyndikat im Laufe des Geschäftsjahres Fr. 500.— erreicht, so ist er von der Leistung des Extrabeitrages befreit.

Den bis 1. April 1929 beitretenden Tierärzten werden im Sinne der Statuten in Abt. A 3 Mitgliedschaftsjahre, in Abt. B 1 Mitgliedschaftsjahr angerechnet, sofern sie am 1. April das 32. Altersjahr bereits zurückgelegt haben.

3. Für die Periode des Beginns der Versicherung der Tierärzte gelten folgende Bestimmungen:

a) als Stichtag für den Eintritt in die Versicherungskasse (mit Eintrittserleichterungen) wird der 1. April 1929 bezeichnet.

Bis zu diesem Stichtag wird für die Tierärzte eine Übergangszeit geschaffen, die allen Tierärzten, die der Versicherung beizutreten wünschen, bis zum Alter von 60 Jahren den Beitritt in die Abteilung A der Versicherung und ohne Rücksicht auf das Alter den Beitritt in die Abteilung B ermöglicht, mit Versicherungswirkung ab 1. April 1929, ohne Leistung einer Einkaufssparein-lage.

b) für später, d. h. nach dem 1. April 1929 eintretende Tierärzte gelten die Bestimmungen der Statuten.

4. Die der Versicherung beitretenden Tierärzte haben sich in die bestehenden Reserven der Ärzte-Genossenschaft einzukaufen. Die Einkaufssumme beträgt für die auf den 1.April 1929 eintretenden Tierärzte, welche das 32. Altersjahr zurückgelegt haben, Fr. 100.—. Die Einkaufssumme kann nach Wunsch des Versicherten auf einmal oder in zwei bis zehn Jahresraten gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag einbezahlt werden.

5. Für die in die Versicherung eintretenden Tierärzte gelten die statutarischen Bestimmungen der Genossenschaft.

Im Falle des Ausschlusses eines tierärztlichen Mitgliedes aus der G. S. T. ist der Vorstand der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung gehalten, dieses Mitglied auszuschliessen. Im Falle des Austrittes kann der Ausschluss verfügt werden, sofern der Vorstand der Tierärzte das Verlangen stellt.

6. Die versicherten Tierärzte müssen sowohl im Vorstand wie im Aufsichtsrat der Genossenschaft durch mindestens je ein Mitglied vertreten sein. Übersteigt die Zahl der versicherten Tierärzte 300, so sind ihnen mindestens zwei Sitze in den beiden genannten Behörden einzuräumen.

7. Der Vorstand der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist verpflichtet, alle Mitteilungen, deren Veröffentlichung in der Schweizerischen Ärztezeitung erfolgt, gleichzeitig im Archiv für Tierheilkunde zu publizieren.

8. Dieser Vertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der zwichen den einzelnen Mitgliedern der G. S. T. und der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung in jedem einzelnen Falle zu begründenden Versicherungsverträge. Eine Kopie dieses Vertrages ist jedem der Genossenschaft beitretenden Mitglied der G. S. T. vor der Aufnahme zuzustellen.

9. Streitigkeiten aus diesem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, der Obmann wird ernannt durch den Präsidenten des bernischen Obergerichts.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern. Das Verfahren richtet sich, soweit die Parteien nicht etwas anderes bestimmen, nach den Vorschriften des bernischen Zivilprozesses.

Bern und Zürich, den 1. Dezember 1928.

Die Vertragsparteien:

Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte:

Sig. Dr. *W. Müller-Burgi* Sig. *Trüeb.*

Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte:

Sig. Prof. *Heusser.* Sig. *Landry.*

*

Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte.

Im Laufe des Monats Januar sind allen Mitgliedern der G. S. T. die Statuten der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung, sowie der Vertrag zwischen der Genossenschaft der G. S.T. zugestellt worden. Damit jedes Mitglied der G. S. T. sich über die Beitrittsbedingungen und die Leistungen der Genossenschaft klar werden kann, publizieren wir nachstehend einige Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen der Statuten.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft und die speziellen Beitrittsbedingungen für die Zahnärzte sind im Vertrag (siehe Wirtschaftliches Bulletin Nr. 8) sowie in Art. 10bis der Statuten geordnet. Art. 10bis der Statuten bestimmt:

„Zufolge Vertrages zwischen der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte und der Schweizerischen Odontologischen Gesellschaft können mit Wirkung ab 1. April 1929 alle Mitglieder der S. O. G., sowie Studenten der Zahnheilkunde, Mitglieder der Genossenschaft werden, und zwar, soweit im nachfolgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, unter Wahrung vollständiger Gleichberechtigung mit den ärztlichen Mitgliedern. Mitglieder der S. O. G., welche vor dem 1. April 1929 ihren Beitritt zur Genossenschaft erklären, sind von der Leistung des Eintrittsgeldes und der Einkaufsspareinlage befreit, es sei denn, dass sie die Rückwirkung der Versicherung auf 1. April 1926 ausdrücklich wünschen".

Diese Statutenbestimmung gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

Bis 1. April 1929 ist der Beitritt allen Mitgliedern der G. S. T. offen, und zwar in Abt. A bis zum Alter von 60 unter Leistung des Gesundheitsnachweises, in Abt. B ohne Rücksicht auf das Alter mit oder ohne Gesundheitsnachweis.

Beim Eintritt in die Genossenschaft haben sich die tierärztlichen Mitglieder zu verpflichten, neben den in Art. 20 festgesetzten statutarischen Leistungen einen, am Ende jedes Geschäftsjahres

festzusetzenden Extrabeitrag zu entrichten, welcher dem auf die Kopfzahl der versicherten Ärzte berechneten Beitrag des Ärztesyndikates entspricht, erstmals nach dem 1. April 1930.

Für die Mitgliedschaft der Tierärzte bei der Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte ist die Zugehörigkeit zur G. S. T. Voraussetzung. Die Bestimmungen von Art. 10 und 17 sind daher auf die Mitglieder der G. S. T. sinngemäss anzuwenden.

Der Gesundheitsnachweis ist für Mitglieder, die in die Abteilung A eintreten wollen, in der Weise zu leisten, dass sie zwei Ärzte, welche Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärzte sind und denen ihr Gesundheitszustand bekannt ist, als Referenz aufgeben oder aber einen ärztlichen Attest über ihren Gesundheitszustand einsenden. Das nämliche gilt für Abteilung B, wenn der Gesuchsteller in diese Abteilung mit Gesundheitsnachweis aufgenommen werden will. In Abteilung B ist aber der Beitritt auch ohne Gesundheitsnachweis möglich, immerhin unter gewissen einschränkenden Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung (siehe Art. 32 der Statuten).

Die Leistungen des Mitgliedes.

Diese sind in Art. 20 der Statuten geordnet und wie folgt festgelegt:

„Jeder der Genossenschaft beitretende Arzt verpflichtet sich zur Leistung:

a) eines einmaligen Eintrittsgeldes in Höhe von 5% der jährlichen Spareinlage;

b) einer jährlichen Spareinlage von

Fr. 100.—	in	I. Klasse,
Fr. 200.—	in	II. Klasse,
Fr. 300.—	in	III. Klasse,
Fr. 400.—	in	IV. Klasse,
Fr. 500.—	in	V. Klasse,
Fr. 600.—	in	VI. Klases,
Fr. 700.—	in	VII. Klasse,
Fr. 800.—	in	VIII. Klasse,
Fr. 900.—	in	IX. Klasse,
Fr. 1000.—	in	X. Klasse;

c) eines Jahresbeitrages in Höhe von 5% der jährlichen Spareinlage."

Bei Eintritt vor dem 1. April 1929 ist das Eintrittsgeld erlassen, und die Leistung beschränkt sich auf die Spareinlage und den Jahresbeitrag.

Jedes der Genossenschaft beitretende Mitglied der G. S. T. hat sich in die Reserven mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 100.— einzukaufen. Die Reserven der Genossenschaft dürften per 1. April

1929 ca. Fr. 115,000.— betragen. Die Einkaufssummen der beitretenden Tierärzte werden auf die einzelnen Reservenkonti pro rata verteilt.

Die Leistungen der Versicherung.

Diese Leistungen (siehe Art. 26—37 der Statuten) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

I. Im Falle des Todes des Versicherten vor erreichtem 65. Altersjahr:

a) Vergütung der Spareinlage mit 3½% Zins an die Witwe und die Waisen oder an die pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen.

b) Vergütung des Gewinnanteils an die Witwe und Waisen oder an die pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen.

II. Im Falle des Erlebens des 65. Altersjahres:

a) Vergütung der Spareinlage mit 3½% Zins, oder

b) auf Wunsch des Versicherten Leistung einer jährlichen Rente in der Höhe von 1/10 des gesamten Sparkapitals bis zum Ableben des Versicherten.

Sollte beispielsweise der Versicherte das 75. Altersjahr nicht erreichen, so wird die nicht ausbezahlte Differenz des Sparkapitals, d. h. derjenige Betrag, welcher nicht in Form von Renten bezogen wurde, an die pflichtteilsberechtigten Hinterlassenen vergütet. Ein Verlust auf der Rentenzahlung ist daher ausgeschlossen. Dagegen wird vom Moment der Rentenzahlung hinweg das Sparkapital nicht mehr verzinst.

Aus der ganzen Anlage der Versicherung ergibt sich ohne weiteres, dass die Höhe der jeweiligen Gewinnbeträge nicht zum vorneherein fixiert werden kann. Diese Höhe hängt wesentlich von der Anzahl der Todesfälle pro Jahr ab.

Nach 54 Altersjahren überholt unser Sparkapital die Versicherungssumme der gemischten Versicherung. Nach der neuesten Absterbeordnung der schweizerischen männlichen Bevölkerung, welche Gesunde und Kranke in sich schliesst, sterben von den 30 Jahre alten Männern im Alter von 30 bis 54 Jahren nur 25% und im Alter von 30 bis 49 Jahren nur 17%. Für die grosse Mehrheit ist daher das Sparen viel vorteilhafter.

Für das Alter wird besser durch Sparen gesorgt. Bei frühzeitigen Todesfällen führt dies aber nicht zum Ziel. Deshalb muss das Sparen mit der Versicherung verbunden sein. Die Mittel für die Versicherung erhält die Genossenschaft in der Form der Jahres- und Syndikatsbeiträge, Zinsgewinne etc. Wenn eine dauernde, durchschnittliche Verzinsung von 4½% erzielt werden kann, erhält eine Witwe nach Ablauf der Übergangszeit ohne Berücksichtigung des Syndikatsbeitrages und des Jahresbeitrages der Mitglieder in der Form des Sparkapitals und Gewinnanteils min-

destens so viel wie bei der gemischten Versicherung. Dies ist nur möglich, weil die Genossenschaft fast keine Verwaltungskosten hat und keinen Gewinn erzielen will.

Sparkapital.

Nach Spar-einlagen	Sparkapital, zahlbar beim Tode oder beim Austritt bei mindestens 65 Altersjahren bei einer *Jahresspareinlage* von Fr.				
	100.– Kl. I	200.– Kl. II	300.– Kl. III	400.– Kl. IV	500.– Kl. V
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	100.—	200.—	300.—	400.—	500.—
2	203.50	407.—	610.50	814.—	1017.50
3	310.60	621.20	931.80	1242.40	1553.—
4	421.50	843.—	1264.50	1686.—	2107.50
5	536.25	1072.50	1608.75	2145.—	2681.25
6	655.—	1310.—	1965.—	2620.—	3275.—
7	777.95	1555.90	2333.85	3111.80	3889.75
8	905.15	1810.30	2715.45	3620.60	4525.75
9	1036.85	2073.70	3110.55	4147.40	5184.25
10	1173.15	2346.30	3519.45	4692.60	5865.75
11	1314.20	2628.40	3942.60	5256.80	6571.—
12	1460.20	2920.40	4380.60	5840.80	7301.—
13	1611.30	3222.60	4833.90	6445.20	8056.50
14	1767.70	3535.40	5303.10	7070.80	8838.50
15	1929.55	3859.10	5788.65	7718.20	9647.75
16	2097.10	4194.20	6291.30	8388.40	10485.50
17	2270.50	4541.—	6811.50	9082.—	11352.50
18	2449.95	4899.90	7349.85	9799.80	12249.75
19	2635.70	5271.40	7907.10	10542.80	13178.50
20	2827.95	5655.90	8483.85	11311.80	14139.75
21	3026.95	6053.90	9080.85	12107.80	15134.75
22	3232.90	6465.80	9698.70	12931.60	16164.50
23	3446.05	6892.10	10338.15	13784.20	17230.25
24	3666.65	7333.30	10999.95	14666.60	18333.25
25	3895.—	7790.—	11685.—	15580.—	19475.—
26	4131.30	8262.60	12393.90	16525.20	20656.50
27	4375.90	8751.80	13127.70	17503.60	21879.50
28	4629.05	9258.10	13887.15	18516.20	23145.25
29	4891.10	9782.20	14673.30	19564.40	24455.05
30	5162.25	10324.50	15486.75	20649.—	25811.25
31	5442.95	10885.90	16328.85	21771.80	27214.75
32	5733.45	11466.90	17200.35	22933.80	28667.25
33	6034.10	12068.20	18102.30	24136.40	30170.50
34	6345.30	12690.60	19035.90	25381.20	31726.50
35	6667.40	13334.80	20002.20	26669.60	33337.—

Gewinnanteil.

Nehmen wir an, dass auf einen bestimmten Zeitpunkt 250 Ärzte mit normaler Altersverteilung eintreten. Es ist dann pro Klasse normal mit drei Todesfällen zu rechnen. Wenn wir für jede Klasse drei Witwen annehmen, haben wir:

Klasse	Spareinlagen	Jahresbeitrag	Gewinnanteil der Klasse	Gewinnanteil pro Witwe
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I	25,000.—	1,250.—	1,500.—	500.—
II	50,000.—	2,500.—	3,000.—	1,000.—
III	75,000.—	3,750.—	4,500.—	1,500.—
IV	100,000.—	5,000.—	6,000.—	2,000.—
V	125,000.—	6,250.—	7,500.—	2,500.—
I—V	375,000.—	18,750.—	22,500.—	7,500.—

Zins mindestens 4% von Fr. 18,750 = Fr. 750.—
Zinsgewinn „ 1% von Fr. 375,000 = Fr. 3,750.—

	Fr.	4,500.—
Jahresbeitrag pro 1926	„	18,750.—
Syndikatsbeitrag pro 1926	„	20,000.—
Gewinnreserve per 31. März 1927 mindestens	Fr.	43,250.—
Auszuzahlende Gewinnanteile veranschlagt mit	„	22,500.—
Rücklage mindestens	Fr.	20,750.—

Die bisherigen Leistungen.

Im ersten Geschäftsjahr: 3 Todesfälle.

Bezugsberechtigte	Einbez. Sparkap. u. Jahresbeiträge	Zurückbez. sparkap. u. Zinsen	Gewinnanteil 5fach Jahresspareinlage	Totalvergütung der Versicherung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 Witwe, vers. in Kl. III, ohne Kinder	315.—	310.15	1500.—	1810.50
1 Witwe, vers. in Kl. V, ohne Kinder	525.—	517.50	2500.—	3017.50
1 Witwe, ver. in Kl. V, ohne Kinder	525.—	517.50	2500.—	3017.50
	1365.—	1345.50	6500.—	7845.50

Im zweiten Geschäftsjahr: 7 Todesfälle

Bezugsberehtigte	Einbez. Sparkap. u. Jahresbeiträge	Zurückbez. Sparkap. u. Zinsen	Gewinnanteil 5fach Jahresspareinlage	Totalvergütung der Versicherung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 Witwe, vers. in Kl. I ohne Kinder	210.—	203.50	500.—	703.50
1 Witwe, vers. in Kl. I, 3 minderj. Kinder . .	210.—	203.50	875.—	978.50
1 Witwe, vers. in Kl. II, kinderlos	420.—	407.—	1000.—	1407.—
Pflichtteilsber. Verw. eines in Kl. IV Versicherten ohne Kinder	840.—	814.—	2000.—	2814.—
1 Witwe, vers. in Kl. V, 1 minderjähr. Kind . .	1050.—	1017.50	3125.—	4142.50
1 Witwe, vers. in Kl. V, 2 minderjähr. Kinder .	1050.—	1017.50	3750.—	4767.50
1 Witwe, vers. in Kl. V, 2 minderjähr. Kinder .	1050.—	1017.50	3750.—	4767.50
	4830.—	4680.05	15000.—	19580.50

Die Gewinnreserve.

betrug unter Einrechnung des Beitrages des Ärztesyndikats

im ersten Geschäftsjahr	Fr. 37,974.46
im zweiten Geschäftsjahr	„ 43,156.51

Bilanz per 31. März 1928.

Aktiven:	Wertschriften und Hypotheken	Fr. 774,574.95
	Bankguthaben	„ 46,492.—
	Guthaben beim Ärztesyndikat	„ 20,956.95
	Transitor. Aktiven	„ 9,590.61
		Fr. 851,614.51
Passiven:	Sparkapital und vorausbez. Jahresbeiträge.	Fr. 737,458.—
	Reserven	„ 71,000.—
	Gewinnreserve	„ 43,156.51
		Fr. 851,614.51

Die Situation der Genossenschaft ist absolut liquid und gesund. Eine vorsichtige Reservenpolitik garantiert die Sicherstellung vor Überraschungen. Alle Gelder sind statutengemäss in mündelsicheren Papieren angelegt.

Es ist zu hoffen, dass viele Mitglieder der G. S. T. von den günstigen Beitrittsbedingungen vor dem 1. April 1929 Gebrauch machen werden.

Das Direktionskomitee der
Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenverversicherung der Schweizer Ärzte.

Sterbekasse und Hilfsfonds der G. S. T.

Die Veterinaria A.-G. in Zürich hat durch Herrn Dr. Schnorf der Sterbekasse und dem Hülfsfond der G. S. T. ein Neujahrsgeschenk im Betrage von Fr. 500.— zukommen lassen. Diese hochherzige Gabe ist im goldenen Buche registriert und wird auch an dieser Stelle nochmals bestens verdankt. Donatoren sind unserem wohltätigen Institut stets herzlich willkommen.

Langnau und Zug, den 15. Dezember 1928.

Für die Sterbekasse und den Hilfsfonds der G. S. T.:

Der Präsident: Dr. *Widmer.*

Der Verwalter: *Jos. Notter.*

Stiftung.

Von den Hinterlassenen des im Jahre 1925 verstorbenen Tierarzt G. Graeub in Bern, dem langjährigen Förderer der Zucht des Freibergerpferdes, wurde eine Stiftung von 20,000 Fr. gemacht. Der Zweck dieser Vergabung ist, die Pferdezucht in den Freibergen zu fördern und das Interesse der Tierärzte an unserer Landespferdezucht wachzuhalten.

Erster Tierzuchtkurs der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

(Organisiert durch die Tierzuchtkommission)

Ort und Datum: Langenthal, Mittwoch und Donnerstag, 20. u. 21. März 1929.

Kursprogramm: 20. März 10½ Uhr Besammlung im Hotel Bären, Langenthal. Orientierung über Zweck und Ziele der Tierzuchtkurse". (Referent: Prof. Dr. **H. Zwicky,** Zürich). Appell und Zuteilung der Teilnehmer für den praktischen Teil des Kurses. Gemeinsames Mittagessen, nachher Besammlung im „Waldhof".

13,50 Referat von Herrn Dr. Fuhrimann, Tierarzt, Biel: Beurteilung des Simmentaler- Rindes unter besonderer Berücksichtigung der heutigen Absatzmöglichkeiten.

15,00 Praktische Beurteilungsübungen bei den Stallungen der Landwirtschaftlichen Schule „Waldhof" bis 18,00, unter Leitung von Herrn Dr. Fuhrimann und Dr. G. Berger, Frutigen.

19,00 Gemeinsames Abendessen.

20,15 Diskussion.

22,00 Gemütlicher Teil des Abends.

Donnerstag, den 21. März:

8,00 Referat: Erfahrungen aus der Schweinezucht (Referent; Tierarzt Jos. Müller, Ruswil).

9,00 Referat: Das Edelschwein und das veredelte Landschwein in der Schweiz. (Referent Herr Direktor T. Schneider, Kant. Land- und Hauswirtschaftliche Schule Waldhof, Langenthal.

10,00 Demonstration von Zuchtmaterial. Besichtigung der Schweinestallungen und des Geflügelhofes unter Leitung von Herrn Direktor Schneider.

11,00 Besprechung der Exkursion vom 4. bis 9. Juni zum Besuche der Deutschen Landwirtschaftlichen Ausstellung in München.

Nachher Schluss des Kurses.

Die Tierzuchtkommission behält sich kleine Programmänderungen vor (ev. Einschaltung eines weiteren Referates über Rinderbeurteilung am zweiten Kurstage).

Die Anmeldungen für die Teilnahme am ersten Tierzuchtkurs in Langenthal sind bis zum 15. Februar zu richten an Herrn Prof. Dr. Zwicky, Zürich, Stapferstr. 16. Das Kursgeld beträgt für beide Kurstage zusammen Fr. 10.— und ist unter Postcheck III 2995 zu senden an Herrn Dr. Th. Riederer, Eschenbach (Luzern), unter Vermerk: Tierzuchtkurs.

Die Mitglieder der G. S. T. sind höflich gebeten den Jahresbeitrag pro 1929 im Betrage von Fr. 25.— unter Benutzung beiliegenden Postcheckformulares (III 2995) bis Ende Februar einzubezahlen. Ausstehende Beträge werden nach dem 1. März 1929 per Nachnahme unter Zuzug der Postspesen erhoben werden.

Eschenbach (Luzern) Der Quästor: Dr. *Riederer.*

Berichtigung. Im Heft 12, 1928, Seite 625, ist bei der Notiz betr. Sterbekasse und Hilfsfond der G. S. T. ein Druckfehler unterlaufen, in dem nicht 28 sondern 82 Kollegen seit dem Neujahr 1928 der Sterbekasse beigetreten sind. Red.

Personalien.

Am 6. Dezember 1928 verstarb in Sta. Maria (Graubünden) unser Kollege Paul Bracher. Wir kondolieren.

Herr Kollege Dr. G. Carnat in Delsberg ist als Mitglied des Nationalrates gewählt worden. Unser Ehrenmitglied Prof. Kitt in München feierte am 2. November 1928 seinen 70. Geburtstag. Wir gratulieren.

Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, der Sterbekasse und dem Hilfsfonds der G. S. T. beizutreten.